

# Corporate Governance Entsprechenserklärung

## **Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft erklären Folgendes:

Die edding Aktiengesellschaft bekennt sich zu einer verantwortungsvollen, an Wertschöpfung ausgerichteten Leitung und Überwachung des Unternehmens. Sowohl die Transparenz der Grundsätze des Unternehmens als auch die Nachvollziehbarkeit seiner kontinuierlichen Entwicklung soll gewährleisten, bei Kunden, Geschäftspartnern und Aktionären Vertrauen zu schaffen, zu erhalten und zu stärken. Dabei bekennt sich die edding Aktiengesellschaft insbesondere auch zum Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns.

Deshalb begrüßt die edding Aktiengesellschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex und die in ihm zum Ausdruck gebrachten Wertvorstellungen. Den weitaus meisten der in diesem Kodex formulierten Standards und Empfehlungen wurde und wird entsprochen.

Die edding Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 27.06.2022) mit folgenden Ausnahmen und wird dies auch künftig so handhaben:

### **Empfehlung A.5 – Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems**

Die edding AG erfüllt die gesetzlichen Anforderungen des § 289 HGB zur Offenlegung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems im Rahmen des Lageberichts. Eine weitergehende Beschreibung der Systeme und eine eigene Stellungnahme zu deren Angemessenheit und Wirksamkeit wird die edding AG erstmals mit dem Geschäftsbericht 2024 umsetzen.

### **Empfehlungen B.3 – Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern**

Der Aufsichtsrat behält sich vor, im Falle einer unterjährigen Vorstandsbestellung von der Empfehlung des Kodex abzuweichen, die Erstbestellung eines Vorstandsmitgliedes auf

längstens drei Jahre zu begrenzen. Zur besseren Abrechnung variabler Gehaltsbestandteile ist es wünschenswert, dass der Beststellungszeitraum jeweils an einem 31. Dezember endet; in diesem Falle könnte eine Erstbestellung einen dreijährigen Beststellungszeitraum um die verbleibenden Monate des Bestellungsjahres überschreiten.

### **Empfehlungen C.5 DCGK – Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft und Aufsichtsratsvorsitz**

Gemäß Empfehlung C.5 des Kodex soll ein Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Herr Michael Rauch, der am 2. Juni 2022 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der edding AG gewählt wurde, ist zugleich auch CEO und CFO der im SDAX und TecDax notierten CompuGroup Medical SE & Co. KGaA. Herr Rauch hat gegenüber der edding AG erklärt, dass ihm für die Wahrnehmung der Aufgabe als Aufsichtsratsvorsitzender der edding AG dennoch genügend Zeit zur Verfügung steht und er das Mandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen kann.

### **Empfehlungen D.2, D.3 und D.4 DCGK – Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet. Stattdessen möchten wir, dass sich alle Aufsichtsratsmitglieder mit allen Themen auseinandersetzen. Vorschläge und Entscheidungen werden vom Aufsichtsrat als Ganzes erarbeitet.

### **Empfehlung D.3 – Prüfungsausschuss**

Bei Gesellschaften wie der edding AG mit einem Aufsichtsrat bestehend aus drei Personen entspricht der Prüfungsausschuss dem Gesamtaufsichtsrat.

In Sitzungen des Aufsichtsrates, die Themen des Prüfungsausschusses betreffen, hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorsitz inne. Dies korrespondiert mit der Intention des Gesetzgebers, für Aufsichtsräte mit lediglich drei Mitgliedern im Hinblick auf die Einrichtung eines Prüfungsausschusses Erleichterungen zu bewirken.

### **Empfehlung F.2 DCGK – Externe Berichterstattung**

Hauptsächlich aus Kostengründen kann der Konzernabschluss bis auf Weiteres nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Jahresabschluss wird jedoch in der Regel deutlich vor Ablauf der Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende gemäß § 325 Absatz 4 Handelsgesetzbuch beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und zusätzlich auf der Internetseite bekannt gemacht. Im Übrigen werden die üblichen, eventuell vorläufigen Kennzahlen innerhalb von 90 Tagen durch Pressemitteilung veröffentlicht. Sobald sich die gestiegenen Anforderungen zum technisch aufwendigen ESEF (European Single Electronic Format) Tagging des Konzernabschlusses,

sowie den in den kommenden Jahren steigenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung eingespielt haben, wird die edding AG die Rückkehr zur 90-Tage-Frist in Erwägung ziehen.

### **Empfehlungen G.1 bis G.16 DCGK – Vergütung des Vorstands**

Die edding AG folgt den Empfehlungen des DCGK zur Vorstandsvergütung – bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen.

### **Empfehlung G.7 DCGK – Jährliche Festlegung aller Zielgrößen**

Die langfristige variable Vergütung der Vorstandsmitglieder der edding AG ist von der Erreichung langfristiger Ziele abhängig, wie sie in der Balanced Scorecard (BSC) für einen Mehrjahres-Zeitraum festgelegt werden (derzeit 2021 bis 2026); hier sind in nennenswertem Umfang auch Nachhaltigkeitsziele enthalten. Nach Ablauf dieser Periode wird eine Bewertung vorgenommen und die kumulierte langfristige Vergütung für die betreffenden Jahre wird ausgezahlt.

Eine Vergütung auf der Basis strategischer Zielgrößen, die vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres definiert werden, verbunden mit einer um vier Jahre verzögerten Auszahlung, sieht das Vergütungssystem der edding AG derzeit nicht vor. Vorstand und Aufsichtsrat der edding AG sieht die Knüpfung langfristiger Ziele an die Balanced Scorecard als geeignet an, um die zukunftsgerichtete strategische Weiterentwicklung des Unternehmens zu fördern.

Für die kurzfristige variable Vergütung wird dieser Empfehlung vollumfänglich entsprochen.

### **Empfehlung G.8 DCGK – Nachträgliche Änderung der Zielgrößen**

Da die langfristigen strategischen Ziele für die edding Gruppe immer für einen mehrjährigen Zeitraum definiert und nicht für jedes Geschäftsjahr einzeln festgelegt werden, wie unter G.7 dargestellt, ist es auch für das Unternehmen vorteilhaft, wenn der Aufsichtsrat bei unvorhergesehenen Entwicklungen bezüglich der langfristigen Zielgrößen gewisse Anpassungsmöglichkeiten hat.

Dagegen sind nachträgliche Veränderungen der Zielgrößen für kurzfristige variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich nicht vorgesehen. Diese sind allenfalls in begründeten Ausnahmefällen denkbar, zum Beispiel bei strukturellen Veränderungen innerhalb des Konzerns.

### **Empfehlung G.9 DCGK – Jährliche Abrechnung der langfristigen Vergütung**

Auf Basis der unter G.7 dargestellten Abweichung wird die Höhe der langfristigen variablen Vergütungsbestandteile erst nach Ablauf des jeweiligen Mehrjahres-Zeitraums festgestellt und nicht nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.

### **Empfehlung G.10 DCGK- Aktienbasierte langfristige Vergütung**

Für eine Gewährung der langfristig variablen Vergütungsbeträge in Aktien oder aktienbasiert ist der Börsenumsatz für die edding Vorzugsaktie zu gering und der Börsenkurs entsprechend zu volatil. Dem Sinn dieser Regelung wird durch die Abrechnung der Vergütung erst nach Ablauf eines mehrjährigen Zeitraums Rechnung getragen.

Ahrensburg, 21. Dezember 2023

Vorstand und Aufsichtsrat der edding Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat